



## Weiterwendung privater Fernseh- und Rundfunkprogramme

Nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) ist die Weiterwendung von Programmsignalen privater Sendeunternehmen vergütungspflichtig. Hauseigentümer, die ihren Mietern Fernseh- und Hörfunkprogramme zur Verfügung stellen, nehmen eine sogenannte Kabelweiterwendung (§ 20b UrhG) vor. Das Gleiche gilt für Wohnungseigentümergeinschaften, die das gemeinschaftlich empfangene Signal an die einzelnen Wohnungen weiterenden. Wer ohne vorherigen Abschluss eines Lizenzvertrages die Programmsignale der privaten Sendeunternehmen weiterendet, handelt gemäß §§ 87, 20, 20b UrhG rechtswidrig und macht sich schadensersatzpflichtig bzw. gegebenenfalls sogar strafbar (§§ 97, 106 UrhG).

Die Urheberrechte der privaten Sendeunternehmen können gemäß § 20b UrhG nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Die VG Media ist eine solche deutsche Verwertungsgesellschaft unter der Rechtsaufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes. Sie hat die gesetzliche Verpflichtung, die Urheber- und Leistungsschutzrechte von derzeit 228 privaten Fernseh- und Hörfunk-Sendeunternehmen wahrzunehmen.

Haus & Grund hat mit der VG Media einen Gesamtvertrag abgeschlossen, damit seinen Mitgliedern bei der Lizenzierung der Kabelweiterwendung Vorteile gegenüber Nicht-Mitgliedern eingeräumt werden. Im Rahmen dieses Gesamtvertrages können Mitglieder von Haus & Grund-Vereinen einen Einzelvertrag mit der VG Media zu besonders vorteilhaften Konditionen abschließen:

- Nachgewiesenen Haus & Grund-Mitgliedern wird bei den Lizenzentgelten ein Sonderrabatt von 20 Prozent eingeräumt. Das Entgelt beträgt somit 1,28 Euro (1,20 Euro zzgl. 7 % USt) pro angeschlossener Wohnung statt 1,61 Euro.
- Die VG Media wird gegenüber Haus & Grund-Mitgliedern für die Dauer des Gesamtvertrages erst ab einer Weiterwendung an mehr als 10 Wohnungen Lizenzentgelte geltend machen.
- Die Verträge werden rückwirkend ab dem 1. Januar 2010 geschlossen. Haus & Grund-Mitglieder müssen für sämtliche bestehenden Ansprüche **aus der Zeit vor 2010** lediglich einen reduzierten Pauschalbetrag von 64,20 Euro (60 Euro zzgl. 7 % USt) pro versorgtem Mehrparteienhaus zahlen. Diese Abgeltungsregelung gilt nicht für Mehrparteienhäuser mit mehr als 75 Wohnungen. Für diese Objekte wird die VG Media den Haus & Grund-Mitgliedern eine individuelle Abgeltungsregelung anbieten. Weisen die Haus & Grund-Mitglieder der VG Media schriftlich einen Nutzungsbeginn nach dem 31.12.2009 nach, wird keine Vergangenheitspauschale fällig.

Bei den an die VG Media gezahlten Urheberrechtsentgelten handelt es sich gemäß § 2 Nr. 15 BetrKV um Betriebskosten. Soweit eine Umlage der Betriebskosten mietvertraglich vereinbart wurde, können daher auch diese Urheberrechtsentgelte auf die Mieter umgelegt werden. Dies gilt aber nur für noch nicht abgerechnete Abrechnungszeiträume. Die Vergangenheitspauschale ist daher von der Umlage auf die Mieter ausgeschlossen.

Anmeldeformulare können online unter <https://vg-media.de/z-scripts/Fragebogen> ausgefüllt werden. Alternativ können die Formulare auch unter [www.hausundgrund.de/vgmedia](http://www.hausundgrund.de/vgmedia) heruntergeladen werden. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen zur VG Media, zur Lizenzpflicht und zu den Vorteilen für Haus & Grund-Mitglieder. Zusätzlich können Sie sich auch telefonisch an die VG Media wenden unter der Rufnummer: **0800 7363342 (kostenfrei)**.

## Weiterwendung privater Fernseh- und Rundfunkprogramme

### Hinweise zur urheberrechtlichen Vergütungspflicht für Eigentümer von Mehrparteienhäusern/Wohnungseigentümergeinschaften

**Vergütungspflichtig sind alle Eigentümer/Wohnungseigentümergeinschaften, die über das hausinterne Kabelnetz eines Mehrparteienhauses Wohnungen mit Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen versorgen.**

Mitgliedern von Haus & Grund gewährt die VG Media einen **Gesamtvertragsrabatt von 20 Prozent**. Darüber hinaus verzichtet die VG Media für die Laufzeit des Gesamtvertrages auf eine Durchsetzung der Vergütung gegenüber den Mitgliedern, wenn diese **nicht mehr als 10 Wohnungen** innerhalb eines Mehrparteienhauses versorgen.

In den folgenden **Ausnahmefällen** kann im Einzelfall **bei schriftlichem Nachweis gegenüber der VG Media** eine Vergütungspflicht entfallen:

- Wird die **zentrale Satelliten-/Gemeinschaftsantennenanlage** von einem dritten Kabelnetzbetreiber (zum Beispiel Unitymedia oder Telecolumbus) in eigener Verantwortung betrieben und besteht zwischen dem Kabelnetzbetreiber und der jeweiligen Mietpartei innerhalb des Mehrparteienhauses eine eigene vertragliche Kundenbeziehung, dann ist der Eigentümer/die Wohnungseigentümergeinschaft nicht vergütungspflichtig, wenn der Kabelnetzbetreiber seiner Vergütungspflicht gegenüber der VG Media nachweislich nachkommt. Ein Vertragsschluss mit der VG Media ist für den Eigentümer/die Wohnungseigentümergeinschaft dann nicht erforderlich.
- Wird das **hausinterne Kabelnetz** vom Eigentümer/der Wohnungseigentümergeinschaft selbst betrieben, werden aber Fernseh- und/oder Hörfunkprogramme, die in dieses hausinterne Netz eingespeist werden, von einem Kabelnetzbetreiber (zum Beispiel Unitymedia oder Telecolumbus) geliefert, kann versucht werden, vom anliefernden Kabelnetzbetreiber eine schriftliche Bestätigung zur Vorlage bei der VG Media einzuholen, dass dieser über die erforderlichen Senderechte für private Haushalte verfügt und dass er den Eigentümer/die Wohnungseigentümergeinschaft von etwaigen Ansprüchen von Urheber- und Leistungsschutzberechtigten freistellt. Ist eine solche schriftliche Bestätigung nicht zu erhalten, hat der Eigentümer/die Wohnungseigentümergeinschaft die Einräumung der Rechte durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit der VG Media selbst sicherzustellen.

### Noch Fragen offen?

Mit diesem Infoblatt soll nur ein Überblick gegeben werden. Wenn Sie noch Fragen haben, nutzen Sie das Beratungsangebot Ihres Haus & Grund-Vereins vor Ort.



Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auch im Internet unter [www.hausundgrund.de/vgmedia](http://www.hausundgrund.de/vgmedia).